# Einspeisevergütung EW Berlingen (Ergänzung zur Gebührenordnung)

### **Allgemeines**

- Für Einspeisungen aus Anlagen mit KEV- oder anderweitigen Vergütungen erfolgt keine weitere Vergütung, anfallende Kosten (z.B. Messdienstleistungen, Zähler usw.) werden dem Anlagenbetreiber verrechnet.
- Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird (Energiegesetz EnG Art 7 Absatz 1).
- Als erneuerbare Energie gelten: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse.
- Der Gemeinderat entscheidet über die jeweils gültigen Rücklieferpreise
- Das Rechtsverhältnis vom EW Berlingen zu einem Lieferanten entsteht mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, dem Anschluss an das EW Berlingen oder mit der erstmaligen Lieferung von Strom. Der Gerichtsstand ist Frauenfeld.

### Erneuerbare Energie aus Anlagen bis 3kWp

Kleine Anlagen bis maximal 3kWp mit vereinfachtem Messverfahren (vorwärts- und rückwärtslaufende Zähler ohne Rücklaufhemmung). Inbetriebnahme der Anlagen ab dem 1.1.2006

Rücklieferpreise entsprechen dem Marktpreis.

Die ökologischen Mehrwerte der Überschussenergie verbleiben in dieser Tarifkategorie beim EW Berlingen

#### Erneuerbare Energie ohne KEV, Anlagegrösse (ab 3kWp) bis 30kWp

Dieser Tarif kommt zur Anwendung für "Eigenbedarfsanlagen". Die Überschussenergie wird in separaten Messdatenregistern erfasst:

Die Rücklieferpreise entsprechen den Bezugspreisen von elektrischer Energie für Haushaltkunden (ohne Netznutzung).

Rücklieferpreise entsprechen dem Marktpreis.

Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen, welche nicht dem Modell der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) unterliegen, werden mit einem Zähler für die Erfassung von Bezug und Rücklieferung in nur einem Gerät ausgerüstet. Dieser ist konfiguriert als Zähler ohne Rücklaufhemmung. Wird die Rücklieferenergie über eine separate Messstelle geliefert, so wird diese gesondert verrechnet.

### Erneuerbare Energie ohne KEV, Anlagegrösse > 30kWp

Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA werden gleich behandelt wie Anlagen bis 30kVA, müssen jedoch nach StromVV Art. 8 Abs. 5 generell mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.

#### StromVV Art. 8

5 Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA, müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten.

## Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

Der Produzent nutzt die produzierte Energie in erster Linie für den eigenen Bedarf (Fördermodelle Kanton TG und Solarstrom-Pool).

Allfällig überschüssig produzierte Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Ablesung und Verrechnung bzw. Rückvergütung erfolgen im Rahmen der normalen Messdaten- und Fakturierungsprozesse

Der Netzbetreiber verzichtet, da systembedingt nur der Überschuss ermittelt wird, auf die im KEV Modell gesetzlich verlangte zusätzliche Messpunktbezeichnung für die Produktionsmessung. Es bestehen demnach auch keine Möglichkeiten, Produktionsdaten an Dritte weiterzuleiten.

Beabsichtigt der Produzent nachträglich in das Modell der KEV zu wechseln, so hat dieser den elektrischen Anschluss nach dem Modell der KEV an die Einspeisestelle zu verlegen, die Anlage beglaubigen zu lassen sowie mit einem zweiten amtlich geeichten Zähler zur Erfassung der Nettoproduktion nachzurüsten. Die daraus resultierenden Kosten gehen voll zu Lasten des Produzenten.

Dasselbe gilt aus Gründen der Bewirtschaftung der Herkunftsnachweise (HKN), wenn der Produzent beabsichtigt, seine produzierte Energie oder Teile davon direkt am freien Markt abzusetzen oder in eine andere Bilanzgruppe einzuspeisen.

Der Produzent liefert dem EVU auf Verlangen für statistische Zwecke die Zählerstände der tatsächlichen Produktion. Dazu ist die Anlage mit einer separaten, geeigneten Messung auszurüsten. Auf Wunsch des Kunden werden vom Netzbetreiber dafür geeignete Messapparate mietweise zur Verfügung gestellt.

Sämtliche installationstechnischen Massnahmen zur Anwendung dieses Tarifes gehen zu Lasten des Kunden bzw. Produzenten.

Für alle nicht direkt in diesem Dokument geregelten Fälle gilt die jeweils aktuelle "Empfehlung zur Messdatenerfassung" und Abrechnung der Stromproduktion aus Energieerzeugungsanlagen' des VTE (Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Elektrizitätswerkes Berlingen.